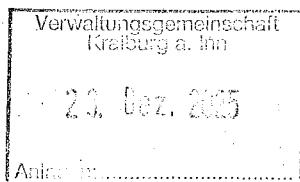


# Regierung von Oberbayern



Regierung von Oberbayern • 80534 München

Gemeinde Jettenbach  
VG Kraiburg a. Inn  
Frau Erste Bürgermeisterin  
Maria Meier  
Marktplatz 1  
84559 Kraiburg a. Inn



Bearbeitet von Fr. Thiess	Telefon/Fax +49 89 2176-3631 / 403631	Zimmer 5419	E-Mail breitband@reg-ob.bayern.de
Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom 19.09.2025	Unser Geschäftszeichen 3481.20_03-25-4	München, 19.12.2025

**Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen im Freistaat Bayern – BayGibitR;  
Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen in der Gemeinde Jettenbach,  
Landkreis Mühldorf a. Inn**

**Anlagen:**

- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) – Stand 01.01.2025

Sehr geehrte Frau Erste Bürgermeisterin,

die Regierung von Oberbayern erlässt folgenden

**Z u w e n d u n g s b e s c h e i d :**

- I. Aufgrund der Ermächtigung durch das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat (StMFH) wird der Gemeinde Jettenbach unter Anwendung der allgemeinen haushaltrechtlichen Bestimmungen der Bayerischen Haushaltsoordnung (BayHO) eine nicht rückzahlbare Zuwendung (Projektförderung) bis zu einer Höhe von

**411.559,00 €**

(i. W.: vierhundertelftausendfünfhundertneunundfünfzig Euro)

im Wege der Anteilfinanzierung bewilligt.

Dienstgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München

U4/U5 Lehel  
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung  
+49 89 2176-0

Telefax  
+49 89 2176-2914

E-Mail  
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet  
www.regierung-oberbayern.de



- II. Die Bewilligung der Zuwendungshöhe ergeht unter dem Vorbehalt der endgültigen Festsetzung durch einen Schlussbescheid nach erfolgter Verwendungsnachweisprüfung unter Berücksichtigung des projektspezifischen Förderhöchstbetrages (**vorläufige Bewilligung**). Die Zuwendung verringert sich insbesondere in den Fällen der Nr. 1.2 bzw. 2.1 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K).
- III. Die Zuwendung entspricht einem Anteil von **90 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben (Anteilfinanzierung) beschränkt auf den projektspezifischen Förderhöchstbetrag.
- IV. Erhebliche Abweichungen von den der Bewilligung zugrunde liegenden Unterlagen bedürfen vor ihrer Ausführung der Zustimmung der Regierung von Oberbayern.
- V. Dieser Zuwendungsbescheid ersetzt nicht sonstige für die Durchführung der Maßnahme ggf. erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen.
- VI. Die bewilligten Fördermittel enthalten einen Zuschlag in Höhe von 101.559,00 €, da die Voraussetzungen des Härtefalls gemäß Nr. 3 der Förderkonditionen zur Bayerischen Gigabitrichtlinie (BayGibitR) vom 12. Februar 2020 vorliegen und zu einer Erhöhung der ursprünglich möglichen Förderung führen. Es wird darauf hin gewiesen, dass auch bei Anwendung der Härtefallregelung stets ein kommunaler Eigenanteil von mindestens 10 % verbleibt.
- VII. Das mit Bescheid des Breitbandzentrums Amberg vom 07.09.2023 bewilligte Startgeld Netz in Höhe von 5.000,00 € ist in voller Höhe auf die Förderung nach der Bayerische Gigabitrichtlinie (BayGibitR) anzurechnen, sodass sich der maximal mögliche Zuwendungsbetrag von 146.559,00 € auf 411.559,00 € entsprechend reduziert.
- VIII. Für den Bescheid werden keine Kosten erhoben.

## **1. Förderzweck und Grundlagen**

Die Rechtsgrundlagen für die Bewilligung sind die Richtlinie zur Förderung des Aufbaus von gigabitfähigen Breitbandnetzen im Freistaat Bayern (Bayerische Gigabitrichtlinie – BayGibitR, Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat vom 29. Januar 2020, Az. 75-O 1903-8/198) und deren Förderkonditionen zur Bayerischen Gigabitrichtlinie vom 12. Februar 2020, sowie die einschlägigen Regelungen der Bayerischen Haushaltsoordnung (BayHO), insbesondere die Art. 23 und 44 BayHO.

Die Zuwendung wird der Gemeinde Jettenbach (Zuwendungsempfänger) im Sinne der Nr. 2.1.1 BayGibitR zweckgebunden ausschließlich zur Finanzierung von Aufwendungen an private oder kommunale Netzbetreiber zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke für Investitionen für die Errichtung und den Betrieb einer Hochgeschwindigkeits-Breitbandinfrastruktur im Sinne der Nr. 1 BayGibitR im

### **Erschließungsgebiet Jettenbach Lindenstraße, Mooswiesenweg, Schrottewinkel**

gewährt.

Die genaue Lage und der Umfang des endgültigen Erschließungsgebietes ergeben sich aus der dem Zuwendungsantrag beigefügten Adressliste.

Grundlagen dieses Zuwendungsbescheides sind

- der Projektantrag der Gemeinde Jettenbach vom 19.09.2025, eingegangen am 23.09.2025, korrigiert zum 10.12.2025 sowie
- das Angebot der Telekom Deutschland GmbH vom 26.08.2025, korrigiert zum 09.12.2025.

Im Erschließungsgebiet ist die Errichtung von 21 Glasfaserhausanschlüssen und 0 Glasfasergrundstücksanschlüssen vorgesehen.

Voraussetzung für die Gewährung der Zuwendung ist, dass nach dem Ausbau Übertragungsraten von mindestens 1 Gbit/s symmetrisch für gewerbliche Anschlüsse im Erschließungsgebiet sowie mindestens 200 Mbit/s symmetrisch für Privatanschlüsse im Erschließungsgebiet zuverlässig zur Verfügung stehen.

Der Zuwendungszweck gilt auch dann als erreicht, wenn zumindest alle 21 Adressen einen Grundstücksanschluss, entsprechend dem im Angebot zugrunde gelegten technischen Konzept für die FTTB-Glasfaseranbindung, erhalten haben. Es muss aber mindestens ein Glasfaserkabel in allen Straßenzügen des Ausbaugebietes vorhanden und von dort die Erschließung aller von dem Zuwendungsempfänger im Auswahlverfahren und Zuwendungsantrag bezeichneten Adressen mit Glasfaserkabel möglich sein. Die im Zuge der geförderten Ausbaumaßnahme nicht realisierten Hausanschlüsse sind bei der endgültigen Bemessung der Wirtschaftlichkeitslücke in Abzug zu bringen; die Bewilligung der Zuwendung erfolgt insofern der Höhe nach unter dem Vorbehalt der späteren endgültigen Entscheidung, die abhängig von Zahl, Umfang und Kosten der tatsächlich hergestellten Anschlüsse nach dem Ergebnis der Verwendungsnachweisprüfung getroffen wird.

## **2. Finanzierungsplan**

### **2.1. Zuwendungsfähige Ausgaben**

Ausgaben zur Schließung der Wirtschaftlichkeitslücke	<b>557.417,78 €</b>
--	---------------------

### **2.2. Finanzierung der Investitionsmaßnahme**

Zuwendung aus Landesmitteln des StMFH – gerundet (inkl. Startgeld Netz)	416.559,00 €
---	--------------

Eigenmittel der Gemeinde Jettenbach	<b>140.858,78 €</b>
-------------------------------------	---------------------

<b>Gesamtfinanzierung</b>	<b>557.417,78 €</b>
---------------------------	---------------------

Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich (Nr. 1.2 ANBest-K). Die Regierung von Oberbayern behält sich vor, die Stellungnahme der Rechtsaufsichtsbehörde anzufordern. **Kostenmehrungen können nicht gefördert werden.**

Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden (siehe Art. 7 BayHO).

Ermäßigen sich die zuwendungsfähigen Ausgaben oder treten neue Deckungsmittel hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend (Nr. 2 ANBest-K).

Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und wurden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Die Bewilligung erfolgt ohne Rechtspflicht im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

## **3. Bewilligungszeitraum**

Der **Bewilligungszeitraum beginnt am 19.12.2025 und endet am 31.12.2027**.

Bis zum Ende des Bewilligungszeitraumes soll die Breitbandversorgung im Sinne von Nr. 1 dieses Bescheides vollständig hergestellt sein.

Nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes kann der Zuwendungsbescheid widerrufen werden, falls der Zuwendungsempfänger die Zuwendung noch nicht abgerufen hat.

## **4. Geltung der Allgemeinen Nebenbestimmungen**

Die beiliegenden Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) sind Bestandteil dieses Bescheides im Sinne von **Art. 36 BayVwVfG**. Der Zuwendungsempfänger ist zur Beachtung dieser Bestimmungen verpflichtet, soweit in der BayGibitR sowie in diesem Bescheid nicht ausdrücklich eine abweichende Regelung getroffen wird.

Auf die Einhaltung vergaberechtlicher Vorschriften gemäß Nr. 3 ANBest-K wird ausdrücklich hingewiesen.

## **5. Besondere Nebenbestimmungen**

### **5.1. Geltung der Nrn. 7 und 9 BayGibitR**

Die Maßgaben der Nr. 7 BayGibitR (Auswahl des Netzbetreibers im Wirtschaftlichkeitslückenmodell) und Nr. 9 BayGibitR (Kooperationsvertrag) werden im Sinne von Art. 36 BayVwVfG zum Bestandteil dieses Bescheides gemacht und sind entsprechend zu beachten.

Insbesondere hat der **Kooperationsvertrag** mit dem Netzbetreiber zumindest die unter Nr. 9 BayGibitR aufgeführten Bestimmungen zu enthalten. In diesem Kooperationsvertrag muss sichergestellt werden, dass die mit der Förderung verfolgten Ziele, insbesondere die Bereitstellung von Breitbanddiensten zumindest im Umfang der Fördervoraussetzung gemäß Nr. 1 dieses Bescheides, die Vorgaben der BayGibitR sowie die in diesem Bescheid festgelegten Auflagen eingehalten werden. Der Zuwendungsempfänger ist für die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung verantwortlich und ggf. zur Erstattung der Zuwendung verpflichtet.

### **5.2. Mittelabruf**

Die mit diesem Bescheid bewilligten Mittel können **bis spätestens 30. November** eines jeden Jahres nach Maßgabe von Nr. 1.3 ANBest-K beim Vorliegen der Rechnungen abgerufen werden, sofern die Verwendung innerhalb von 3 Monaten nach Auszahlung erfolgen kann. Die Mittel werden erstmals ausgezahlt, wenn der Fördersteckbrief (siehe Nr. 5.5.1 dieses Bescheides) auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht ist.

Für den Mittelabruf ist **Muster 3 zu Art. 44 BayHO** zu verwenden; Muster 3 zu Art. 44 BayHO wird auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet-in-bayern.de zur Verfügung gestellt.

Bei Beantragung der ersten Mittelauszahlung ist der unterschriebene Kooperationsvertrag einzureichen.

Wir behalten uns vor, einen Betrag von bis zu 20 % der Gesamtzuwendung einzubehalten, so lange die abschließende Projektbeschreibung (siehe Nr. 5.5.2 dieses Bescheides) nicht auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet.bayern.de veröffentlicht ist.

Die Auszahlung der Zuwendung steht unter dem Vorbehalt verfügbarer Haushaltsmittel. Es besteht kein Anspruch auf zeitnahe Auszahlung nach Abruf der Fördermittel. Die Abfinanzierung der Zuwendung kann sich über mehrere Haushaltsjahre verteilen.

### **5.3. Verwendungsnachweis**

Gemäß Nr. 6.1 Satz 1 ANBest-K ist der Verwendungsnachweis **innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes** (siehe Nr. 3 Satz 1 dieses Bescheides) vorzulegen.

Für den Nachweis ist das **Muster 4 zu Art. 44 BayHO** zu verwenden, das auf dem zentralen Onlineportal www.schnelles-internet-in-bayern.de abrufbar ist.

Im Sachbericht darzustellen sind zudem die mit Antragstellung benannten projektspezifischen Indikatoren gemäß Nr. 11.3 BayGibitR, an Hand derer nach Beendigung der Maßnahme der Erfolg und der Umfang der Zielerreichung beurteilt werden können.

Dem Verwendungsnachweis muss die Veröffentlichung der abschließenden Projektbeschreibung (siehe Nr. 5.5.2 dieses Bescheides) vorausgehen. Des Weiteren müssen für die Prüfung alle

Rechnungen und Zahlungsnachweise, sowie die Fertigstellungsmittelung und ggf. Erledigungsmitteilung des Netzbetreibers vorliegen.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil des Verwendungsnachweises:

- Sachbericht
- Darstellung der erreichten projektspezifischen Indikatoren (Nr. 11.3 BayGibitR), mit genauer Darstellung aller Haus- bzw. Grundstücksanschlüsse. Die im Angebot vorgesehenen, im Zuge der geförderten Ausbaumaßnahme jedoch nicht realisierten Hausanschlüsse sind bei der Bemessung der endgültigen zuwendungsfähigen Ausgaben in Abzug zu bringen.
- Liste der ausgebauten Adressen anhand der fortgeschriebenen Adressliste
- Chronologische Übersicht über alle Ausgaben inkl. Rechnungen und Nachweis der Ausgaben
- Fertigstellungsmittelung und ggf. Erledigungsmitteilung des Netzbetreibers.

#### **5.4. Zweckbindung, Widerruf des Zuwendungsbescheides**

Die mit diesem Bewilligungsbescheid geförderte Infrastruktur wird unter dem Vorbehalt ausgesprochen, dass nicht bereits eine parallel errichtete Infrastruktur gefördert wurde. Mit Ihrem Antrag haben Sie bestätigt, dass keine Infrastruktur parallel zu bereits geförderter und errichteter Infrastruktur verlegt wird. Die geförderte Breitbandinfrastruktur ist innerhalb eines Zeitraumes von **sieben Jahren** ab Inbetriebnahme dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden (Zweckbindungsfrist).

Überträgt der Zuwendungsempfänger ihm obliegende rechtliche Pflichten auf den ausführenden Netzbetreiber, haftet der Bewilligungsempfänger insoweit, als der Netzbetreiber innerhalb der Zweckbindungsfrist diesen Pflichten nicht nachkommt.

Wird die geförderte Breitbandinfrastruktur innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr dem Zuwendungszweck entsprechend verwendet, behalten wir uns einen Widerruf des Zuwendungsbescheides ausdrücklich vor.

#### **5.5. Dokumentation der Infrastruktur**

5.5.1. Unverzüglich nach Erhalt des Zuwendungsbescheides ist in einem Fördersteckbrief (siehe [www.schnelles-internet.bayern.de](http://www.schnelles-internet.bayern.de)) die geplante Infrastruktur darzustellen und **für die Dauer von 10 Jahren** auf dem zentralen Onlineportal [www.schnelles-internet.bayern.de](http://www.schnelles-internet.bayern.de) zu veröffentlichen.

5.5.2. Nach Fertigstellung der Maßnahme (einschließlich aller gemäß Nr. 1 Abs. 5 dieses Bescheides errichteten Haus- bzw. Grundstücksanschlüsse) ist eine abschließende Projektbeschreibung zur Verfügung zu stellen und ebenfalls für die Dauer von 10 Jahren auf dem zentralen Onlineportal [www.schnelles-internet.bayern.de](http://www.schnelles-internet.bayern.de) zu veröffentlichen.

5.5.3. Sobald bekannt, sind auch die Vorleistungspreise zu dokumentieren und auf dem zentralen Onlineportal [www.schnelles-internet.bayern.de](http://www.schnelles-internet.bayern.de) zu veröffentlichen.

## **5.6. Information über die Inbetriebnahme des Netzes**

Der Zuwendungsempfänger wird gebeten, dem örtlich zuständigen Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung den Termin der Inbetriebnahme des Netzes spätestens 2 Monate vor dem dafür geplanten Zeitpunkt mitzuteilen.

## **5.7. Aufbewahrung der Unterlagen**

Abweichend von Nr. 6.4 ANBest-K sind die dort genannten Unterlagen für einen Zeitraum von **10 Jahren** nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

Bitte beachten Sie, dass sich die Aufbewahrungspflicht nach Nr. 6.4 ANBest-K auch auf alle Veröffentlichungen auf der Internetseite des Breitbandzentrums bzw. der Gemeindehomepage im Rahmen des Förderverfahrens bezieht und die Veröffentlichungen in jedem Fall beim Zuwendungsempfänger ausreichend dokumentiert sein müssen.

## **6. Kosten**

Für diesen Bescheid besteht sachliche sowie persönliche Kostenfreiheit nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 6 und Art. 4 Satz 1 Ziff. 2 KG.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben** werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht München**  
**in 80335 München**  
**Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,**  
**Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München.**

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

### Hinweise

Zum Zwecke der Zahlungsabwicklung werden die hierfür erforderlichen Daten der Staatsoberkasse Bayern in Landshut übermittelt.

Auf das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofs nach Art. 91 BayHO wird hingewiesen. Der Bayerische Oberste Rechnungshof erhält einen Abdruck dieses Schreibens zur Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Monika Thiess